

Geschenke an Geschäftsfreunde

Moers, im Oktober 2015

Geschenke machen Freude - jedenfalls dann, wenn diese steuerlich korrekt dargestellt werden. Gerade zum Jahresende werden sehr oft Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Kostenposition als steuerlich anzuerkennende Betriebsausgaben sind die nachfolgenden **steuerlichen Regularien** von großer Bedeutung:

- **Geschenke an Geschäftsfreunde** sind nur bis zu einem Gesamtwert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer (steuerliche Kostenposition) pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Die **nichtabziehbare Vorsteuer** (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € (steuerliche Kostenposition) betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorhanden sein, auf der der **Name des Empfängers** des Geschenks eindeutig und nachvollziehbar vermerkt ist.
- Bei Eingangsrechnungen mit vielen Positionen sollte eine **gesonderte Geschenkeliste** mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks je Empfänger gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein **besonderes Konto der Buchführung** „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Negative Folge: Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen steuerlich insgesamt nicht abzugsfähig. Es spielt also für den Fiskus keine Rolle, dass die Kosten tatsächlich nachweisbar angefallen sind, wenn die steuerlichen Regularien nicht beachtet wurden.

Abgrenzung: Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und sollten deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen kann buchhalterisch ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

echte „betriebliche“ Geschenke führen zu einer „Geschenkesteuer“ - entweder beim Beschenkten oder beim Schenkenden!!!

Der Betriebsinhaber hat bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine **Pauschalsteuer von 30 %** zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind auch nach Überschreiten der Wertgrenze von 35 € weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Schenkenden muss der Beschenkte die Zuwendung nicht mehr als (eigene) Betriebseinnahme versteuern. Dabei ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das **Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung** der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Jahres überreichten Geschenke einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Geschenke an Dritte (also besagte Betriebs- und Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- **Steuerverbeurteilung (Sachzuwendungen bis 10 €)** müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also überhaupt nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Dritten die **Freigrenze von 35 €** pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer selbst nicht mit einzubeziehen.
- Die **Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als (weitere) Betriebsausgabe** richtet sich danach, ob das jeweilige Geschenk selbst als Betriebsausgabe abziehbar ist.
- Der **Betriebsinhaber muss den Beschenkten darüber informieren**, dass er die Pauschalierung anwendet - und damit beim Beschenkten keine Besteuerung für das Geschenk mehr durchzuführen ist. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Erhalt eines Geschenks und die damit verbundene Besteuerung - auch die Pauschalierung durch den Betriebsinhaber - setzt voraus, dass das Geschenk steuerlich überhaupt „werthaltig“ ist und dem Beschenkten im Rahmen einer die Besteuerung auslösenden Einkunftsart zufließt. Auch die Pauschalierungsvorschriften erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach steuerpflichtige Einkünfte darstellen und erweitern auch nicht den Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer - wenn diese denn überhaupt anfiel.

Zudem sind bloße Aufmerksamkeiten (in der Person des Beschenkten persönlich veranlasste Geschenke aus Anlass eines besonderen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Bruttowert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht als „betriebliches“ Geschenk mit einzubeziehen.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollten Sie in jedem Fall mit uns Rücksprache halten, bevor Sie großflächig betrieblich veranlasste Geschenke an Geschäfts- und Betriebsfreunde verteilen.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen